

## Feuerwehrreglement Gemeinde Erschwil: Synopsis

aktuelles Reglement	Revision 2012
§7, Abs. 3 Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzpflicht befreit	§7, Abs. 3 Die bei einer anerkannten Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzpflicht befreit
§8 Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahr auf, in welchem das 42. Altersjahr vollendet wird.	§8 Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahr auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird.
§10, Abs. 1, e Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.	§10, Abs. 1, e Angehörige eines kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.
§13, Abs. 1 Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.	§13, Abs. 1 Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.
§37 Bei allen Ereignissen, bei denen das Genügen der eigenen Mittel zweifelhaft erscheint, ist unverzüglich der Stützpunkt zu alarmieren.	§37 Bei allen Ereignissen, bei denen das Genügen der eigenen Mittel zweifelhaft erscheint, ist unverzüglich Nachbarschaftshilfe anzufordern.